

## § 6 Überleitungsbestimmungen

(1) Stimmen die Aktenplanschlüssel der laufenden Akten nach der Generalaktenverfügung und der Justizverwaltungsaktenordnung überein, werden die Akten unter dem bisherigen Aktenzeichen unverändert fortgeführt.

(2) <sup>1</sup>Stimmen die Aktenplanschlüssel der laufenden Akten nach der Generalaktenverfügung und der Justizverwaltungsaktenordnung nicht überein, sind die Akten innerhalb eines Jahres ab dem Inkrafttreten der Justizverwaltungsaktenordnung unter dem neuen Aktenzeichen fortzuführen. <sup>2</sup>Bei Bedarf kann die zuständige Landesjustizverwaltung diese Frist um höchstens zwei Jahre verlängern. <sup>3</sup>In den Akten und in den Aktenverzeichnissen ist auf die bisherigen und die neuen Aktenzeichen zu verweisen (§ 5 Satz 2 Nummer 7).

(3) Bereits abgeschlossene Akten behalten ihr bisheriges Aktenzeichen.